

Länderberichte Religionsfreiheit: Oman

35





Liebe Leserinnen und Leser,

in Oman, einem Sultanat auf der Arabischen Halbinsel, ist in den letzten Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum zu beobachten, das unter anderem auf den Zuzug ausländischer Arbeitnehmer – besonders aus Indien, Bangladesch und Pakistan – zurückzuführen ist. Mittlerweile machen Ausländer rund 45 Prozent der Bevölkerung aus. So sind auch zahlreiche religiöse Minderheiten im Land anzutreffen, darunter etwa 6,5 Prozent Christen.

Auch wenn eine friedliche Koexistenz der Religionen gefördert wird, kann in Oman nicht von vollkommener religiöser Freiheit gesprochen werden, zumal das Rechtssystem des Sultanats auf der Scharia basiert. Ein wichtiger Faktor für die ausgleichende Rolle, die Oman in den konfessionalisierten Konflikten der Region spielt, ist die Tatsache, dass die Mehrheit der Muslime Ibaditen sind und somit weder den Sunniten noch den Schiiten zugerechnet werden.

Der derzeitige Frieden im Land könnte künftig aber durchaus ins Wanken geraten. Oman wird seit 1749 als Erbsultanat regiert. Sultan Qabus ibn Said kam 1970 an die Macht und leitete eine Periode des Fortschritts und des Friedens ein. Eine gewisse Unsicherheit wurde zuletzt deutlich, als sich der mittlerweile 76-jährige Sultan im Jahr 2014 in Deutschland medizinisch behandeln ließ. Die Frage nach der möglichen Nachfolge rückte in den Fokus, zumal weder Brüder noch Nachkommen vorhanden sind. Durch die Ablösung des Sultans könnten wirtschaftliche, politische und soziale Konflikte an die Oberfläche gelangen. Die hohe Arbeitslosigkeit der einheimischen Jugend sorgt bereits für Unzufriedenheit – Es werden Reformen, eine Schwächung der zentralisierten Macht und ein Vorgehen gegen Korruption gefordert.

Das vorliegende Heft informiert über die aktuelle Situation im Sultanat Oman mit Blick auf die unterschiedlichen Religionsgemeinschaften und ihre religiöse Freiheit. *missio* wird die Entwicklungen in Oman – besonders mit Blick auf einen möglichen Wechsel an der Spitze des Landes – weiterhin aufmerksam beobachten.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

Der Autor:

Rev. Justin Meyers

Herausgeber:

missio – Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle für Menschenrechte und Religionsfreiheit

Zitiervorschlag:

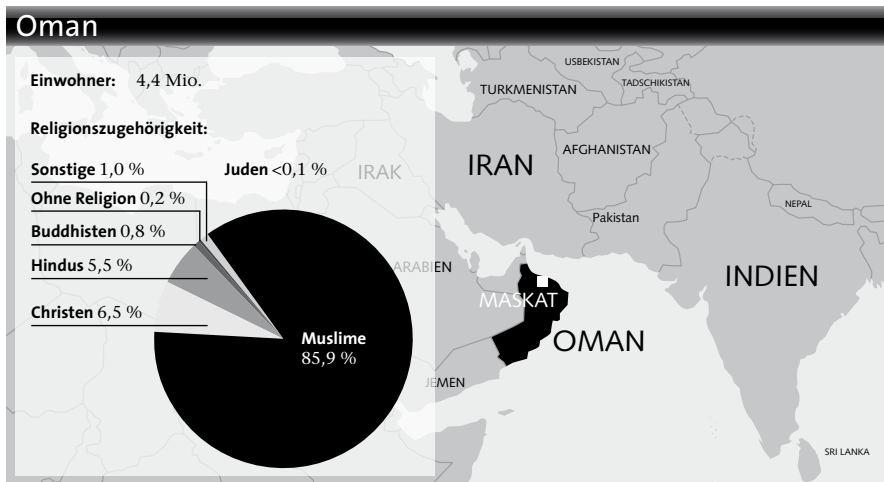
Justin Meyers, Religionsfreiheit: Oman, in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V. (Hrsg.), Länderberichte Religionsfreiheit Heft 35 (Aachen 2017).

Länderberichte

Religionsfreiheit:

Oman

35



Die Einwohnerzahl basiert auf offiziellen Regierungsangaben für das Jahr 2016 (vgl. Sultanat of Oman: National Center for Statistics and Information), die Angaben zur Religionszugehörigkeit sind Schätzwerte aus dem Jahr 2010 (vgl. CIA: The World Factbook, 2017).

Der völkerrechtliche Rahmen

Das Sultanat von Oman hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr)¹ nicht unterzeichnet.² Der IPbpr enthält in Artikel 18 eine völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Das Sultanat von Oman hat den IPbpr zwar nicht unterzeichnet, das Recht auf Religionsfreiheit ist jedoch in der Landesverfassung verankert.

Der verfassungsrechtliche Rahmen

Das zentrale Rechtsdokument des Sultanats von Oman ist das Grundgesetz des Staates, das mit dem Königlichen Dekret Nr. 101/1996 am 6. November 1996 verabschiedet und am 19. Oktober 2011 per Königlichem Dekret Nr. 99/2011 novelliert wurde. Folgende Artikel haben einen Religionsbezug:

Artikel (2): Die Staatsreligion ist der Islam; die Islamische Scharia bildet die Grundlage der Gesetzgebung.

Artikel (5): Der Oman ist ein Sultanat. Staatsoberhaupt ist der Sultan, dessen Amt hereditär an die männlichen Nachkommen von Sayyid Tuki bin Said bin Sultan übergeht. Voraussetzung dafür ist, dass der gewählte Nachfolger Muslim, volljährig, im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und legitimer Sohn omanisch-muslimischer Eltern ist.

Artikel (17): Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich und genießen dieselben öffentlichen Rechte und Pflichten. Niemand darf aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religions- oder Sektenzugehörigkeit, Wohnsitz oder sozialem Status diskriminiert werden.

Artikel (27): Privatwohnungen sind unantastbar. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung ihrer Bewohner betreten werden, außer in gesetzlich zulässigen Fällen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise.

Artikel (28): Die Freiheit der Ausübung religiöser Riten nach anerkannten Bräuchen ist geschützt, sofern dabei nicht die öffentliche Ordnung gestört oder gegen moralische Grundsätze verstoßen wird.

Artikel (29): Die Meinungs- und Redefreiheit mittels mündlicher, schriftlicher und anderer Ausdrucksmittel ist innerhalb der vom Recht definierten Grenzen garantiert.

Artikel (35): Ausländer, die sich legal im Sultanat aufhalten, genießen den gesetzlichen Schutz ihrer Person und ihres Eigentums. Ausländer müssen die Werte der Gesellschaft sowie die Traditionen und die mit ihnen verbundenen Gefühle respektieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Religionsfreiheit in Oman als Rechtswirklichkeit gelten kann, weil religionsbasierte Diskriminierung verboten und anerkannte religiöse Praktiken in der Öffentlichkeit erlaubt, Privatwohnungen unantastbar sind sowie Meinungs- und Redefreiheit garantiert sind. In der Praxis gelten bestimmte Einschränkungen für die Religionsausübung, jedoch nur in Fällen, in denen gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstoßen wird. Begründungen sind dabei weniger theologischer als vielmehr praktischer und pragmatischer Natur.

Politik und Gesellschaft

Gegenwärtig leben in Oman etwa 4,4 Millionen Menschen.³ Das starke Bevölkerungswachstum der letzten Jahre ist besonders auf den Zuzug ausländischer Arbeitnehmer, vorwiegend aus Indien, Bangladesch und Pakistan, zurückzuführen. Der Anteil der Einwohner mit omanischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtbevölkerung liegt nach Regierungsangaben bei 55 Prozent.⁴

Oman führt keine amtlichen Statistiken zur Religionszugehörigkeit, die Einwohner sind jedoch zum überwiegenden Teil Ibaditen. Darüber hinaus gibt es eine erhebliche Zahl sunnitischer Muslime und eine Minderheit schiitischer Muslime. Seine Majestät Sultan Qabus selbst ist Ibadit; in der Regierung sind jedoch auch Sunniten und Schiiten vertreten. Zudem lebt in Oman eine beträchtliche Zahl von Christen, Hindus, Buddhisten und Sikhs. Es gibt omanische Staatsbürger, die diesen Religionen angehören, diese sind aber meist durch Einbürgerung Omaner geworden. Auch leben in Oman praktizierende Zoroastrier, Jains und andere Religionsgruppen.

Die Tatsache, dass die Mehrheit der Bevölkerung in Oman der muslimischen Gemeinschaft der Ibaditen und somit weder den Sunniten noch den Schiiten zugerechnet wird, ist ein wichtiger Faktor für die ausgleichende Rolle, die Oman in den konfessionalisierten Konflikten der Region spielt. Die politische Lage ist derzeit stabil und der Oman belegt im *Global Peace Index* im Vergleich mit anderen Ländern der MENA-Region einen der oberen Plätze.⁵ Oman wird seit 1749 als Erbsultanat regiert. Sultan Qabus ibn Said kam 1970 an die Macht und leitete eine Periode des Fortschritts und des Friedens ein. Er ist Staatsoberhaupt, Ministerpräsident, Außenminister, Verteidigungsminister sowie Oberbefehlshaber der Streitkräfte und der Polizei zugleich und verabschiedet Gesetze als Königliche Dekrete.

Seine Majestät Sultan Qabus ließ sich in Deutschland medizinisch behandeln, kehrte im März 2015 jedoch zurück und soll wieder völlig genesen sein. Sultan Qabus, der mittlerweile 76 Jahre alt ist, hat zwar keinen direkten Erben, seine Nachfolge ist aber im Grundgesetz des Staates geregelt. Durch die Ablösung des Sultans könnten sich bestehende Unzufriedenheiten und Konflikte verschärfen. Besonders die Jugend des Landes, die unter hoher Arbeitslosigkeit leidet, fordert Reformen, eine Schwächung der zentralisierten Macht und ein Vorgehen gegen Korruption. Durch den derzeitigen niedrigen Ölpreis ist zudem die ökonomische Grundlage des Golfstaates gefährdet.

Situation der verschiedenen Religionsgemeinschaften

Muslime

Ibaditen und Sunniten stellen in Oman die Mehrheit der Muslime. Die Ibaditen werden von der US-Regierung für das Jahr 2010 auf 70 Prozent geschätzt, Muslime insgesamt auf etwa 86 Prozent.⁶ Die Ibaditen leben zum Großteil in den Regionen Maskat, Rustaq und Nizwa; die Sunniten siedeln vermehrt in den nördlichen und südlichen Regionen.⁷ Darüber hinaus gibt es Schiiten in Oman. Eine der bekanntesten schiitischen Gemeinschaften bilden die Lawatis, die in Muttrah, einem Stadtteil von Maskat, leben. Den Schiiten ist es erlaubt, die Besonderheiten ihrer religiösen Tradition und Lehre zu praktizieren, solange sie sich im Rahmen des omanischen Grundgesetzes bewegen.

Der Regierung gehören in erster Linie Ibaditen an, aber auch Sunniten und Schiiten bekleiden höhere Ämter. Die Moscheen stehen ungeachtet von Konfession oder Tradition allen Muslimen offen.

Die Imame, die den einzelnen Moscheen vorstehen, erhalten Weisungen und Unterstützung vom Ministerium für Stiftungen und religiöse Angelegenheiten (MERA). Auch die Freitagsgebete (*Juma*) unterstehen der Aufsicht des MERA. Die Predigten in den Moscheen werden überwacht, um die Verbreitung extremistischen Gedankengutes zu verhindern.

Christen

Die US-Regierung schätzt die Anzahl der Christen im Land für das Jahr 2010 auf 6,5 Prozent.⁸ In Oman gibt es vier offiziell zugelassene christliche Kirchenkomplexe: zwei in Maskat und jeweils einen in Sohar und Salalah. Diese Einrichtungen werden von Katholiken, Protestanten und orthodoxen Christen gemeinsam genutzt. Jede Gruppe besitzt auf dem jeweiligen Gelände ihre eigenen Gebäude und Andachtsstätten. Die katholischen und orthodoxen Geistlichen haben eine eigene Verwaltungsstruktur; die von den orthodoxen Kirchen genutzten Gebäude werden hingegen von der protestantischen Kirche in Oman verwaltet.

Die katholische Kirche in Oman repräsentiert etwa 75 Prozent der christlichen Bevölkerung im Land und setzt sich hauptsächlich aus Gläubigen aus Indien, von den Philippinen, aus Europa und Amerika zusammen. Messen werden in den vier ausgewiesenen Kirchen hauptsächlich in Englisch gehalten. Allerdings kommen auch kleinere Gemeinschaften zusammen, um in Städten außerhalb der Hauptstadt, in denen keine Kirchen vorzufinden sind, zu beten.

Die protestantische Kirche in Oman ist eine Kooperation aus der Reformed Church in America und der anglikanischen Diözese von Zypern und dem Golf. Unter dem Dach der protestantischen Kirche in Oman sind mehr als achtzig verschiedene Andachtsgemeinden in Oman angesiedelt. Andachtsgemeinden setzen sich in der Regel aus verschiedenen sprachlichen oder ethnischen Gruppen mit einer gemeinsamen theologischen Basis zusammen. Die meisten evangelischen Gemeinden sind in international anerkannten christlichen Konfessionen oder Organisationen verankert.

Visa für Geistliche werden mit Genehmigung des MERA gewährt. Gastprediger oder -dozenten benötigen ein befristetes Visum vom MERA. Die Verbreitung religiöser Texte außerhalb der Kirchenkomplexe ist ohne ausdrückliche Genehmigung des MERA und des Informationsministeriums gesetzlich verboten.

„Hauskirchen“ werden nicht behördlich genehmigt, aber in der Regel auch nicht behelligt, weil die Privatwohnung als unantastbar gilt, solange nicht gegen Lärm- oder Nutzungsvorschriften verstoßen wird. Bibelkreise und kleine Zusammenkünfte zur Andacht sind in Oman durchaus üblich.

Die christliche Eheschließung ist in Oman erlaubt, der Offiziant muss sich jedoch beim MERA registrieren, und die Zeremonie muss genehmigt werden.

Das Al-Amana Centre ist eine ökumenische christliche Organisation mit Verbindungen zur Reformed Church in America. Seine Wurzeln reichen zurück bis ins Jahr 1893. Das Al-Amana Centre arbeitet mit dem MERA sowie anderen

religiösen und Bildungseinrichtungen zusammen und will die Verständigung zwischen Muslimen und Christen im Besonderen und zwischen Menschen aller Glaubensstraditionen im Allgemeinen fördern.

Die Christen in Oman kommen aus aller Welt. Es handelt sich vor allem um Gastarbeiter und ihre Familien. Nur sehr wenige omanische Staatsbürger sind Christen. Die meisten Christen mit einem omanischen Pass sind eingebürgerte Omaner; einige wenige sind aber auch gebürtige Omaner. Es gibt keine Apostasie-Gesetze in Oman. Wenn ein gebürtiger Omaner zum christlichen Glauben konvertiert, kann es jedoch zu Erbschwierigkeiten und gesellschaftlichen Problemen kommen.

Christen ist es erlaubt, beim Feiern der Eucharistie/Kommunion Wein zu verwenden. Nichtmuslime dürfen Alkohol und Schweinefleisch kaufen und konsumieren.

Die christlichen Kirchenkomplexe befinden sich in der Nähe von Moscheen. Der größte christliche Campus liegt weniger als zwei Kilometer von der Großen Sultan-Qabus-Moschee entfernt.

Hindus

In Oman gibt es zwei Hindu-Tempel für die etwa 5,5 Prozent Hindus im Land.⁹ Der Shri-Shiva-Tempel in der Altstadt von Maskat ist dem Vernehmen nach über 100 Jahre alt. Der Shri-Shiva-Tempelkomplex beherbergt außerdem die Tempel Shri Adi Motishwar Mahalev, Shri Motishawr Mahadev und Shri Hanumanji. 3.500 bis 6.000 Gläubige pro Woche besuchen den Tempel. Religiöse Feiern finden ganzjährig statt. Der Shri-Krishna-Tempel befindet sich in Darsait/Ruwi, in der Nähe von Moscheen und einem christlichen Kirchenkomplex. Auf seinem Gelände befinden sich auch die Tempel Shri Ganeshji und Shri Mataji. 4.500 bis 5.500 Gläubige pro Woche besuchen diesen Tempel.

Die omanischen Behörden helfen bereitwillig bei der Planung und bieten Unterstützung bei der Kontrolle der Menschenmassen bei religiösen Feierlichkeiten an.

Den überwiegenden Teil der Hindus in Oman bilden Gastarbeiter aus Indien und deren Familien. Es gibt einige gebürtige Omaner, die sich zum Hinduismus bekennen. Sie stammen mehrheitlich aus der Khimji-Familie, die eine lange und bedeutsame Geschichte in Oman hat.

Sikhs

Es gibt einen Sikh-Tempel (*Gurudwara*), die Gurudwara Singh Sabha, in der Nähe des christlichen Kirchenkomplexes in Ghala. Das Gebäude befindet sich in Privatbesitz.

Buddhisten

In Oman gibt es eine kleine Zahl von Buddhisten. Am Shri-Krishna-Tempelkomplex in Ruwi gibt es einen buddhistischen Schrein und in der Botschaft von Sri Lanka einen buddhistischen Tempel.

Wesentliche relevante Detailfragen

Ministerium für Stiftungen und religiöse Angelegenheiten (MERA)

Das Ministerium für Stiftungen und religiöse Angelegenheiten (*Ministry of Endowments and Religious Affairs* – MERA) vergibt Visa für ausländische Geistliche und überwacht den Inhalt der Freitagspredigten. Nichtlizenzierte Laien dürfen in Moscheen nicht predigen und lizenzierte Imame müssen den Predigten folgen, die von der Regierung autorisiert worden sind. Darüber hinaus muss sich jeder, der innerhalb der anerkannten religiösen Gemeinschaften predigt, im Ministerium registrieren lassen. Laien dürfen dann Gebete leiten, wenn sie als Leiter der Gemeinschaft in der Registrierung aufgeführt sind.

Darüber hinaus benötigen religiöse Gruppierungen für die Veröffentlichung von Texten und Materialien mit religiösen Inhalten außerhalb ihrer eigenen Gemeinschaften die Zustimmung des MERA. Gleiches gilt für die Einfuhr religiöser Materialien, auch wenn das Ministerium faktisch nicht alle Dokumente vorgelegt bekommen muss.

Über das MERA publiziert die Regierung eine vierteljährliche Zeitschrift, Tafahom, die den Dialog innerhalb des Islam sowie den respektvollen Austausch mit anderen Religionen fördern möchte. Das Ministerium organisiert zudem Konferenzen und Veranstaltungen.¹⁰

Registrierung religiöser Gemeinschaften

Der offizielle Status, der es religiösen Gemeinschaften erlaubt, eine Andachtsstätte zu unterhalten, wird auf pragmatischer Basis gewährt. Kann eine religiöse Gruppe, die sich um eine Gebetsstätte bemüht, einer bereits etablierten Gruppe zugeordnet werden, weist man die Gruppe an, sich im bereits etablierten Komplex um Räumlichkeiten zu bemühen. Die bereits etablierten Gruppen sind dafür verantwortlich, dem Ministerium gegenüber in Bezug auf die Lehre, die Namen der Leiter und die Anzahl der aktiven Mitglieder Auskunft zu erteilen.

Gibt es für eine bestimmte Religion noch keine etablierte Andachtsstätte, kann die Gruppe das Ministerium für religiöse Angelegenheiten ersuchen, die Einrichtung einer öffentlichen Andachtsstätte zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt in Abhängigkeit von der Größe der Gruppe und ihrer Bereitschaft, den Raum mit anderen Glaubensgenossen zu teilen.

Genaue Regeln und Kriterien für eine Registrierung durch das Ministerium sind nicht gesetzlich festgelegt. Auch neue muslimische Gruppen müssen die Zustimmung des Ministeriums bekommen. Muslimische Gruppen müssen sich generell registrieren, die Regierung selbst ist als Stifter der Moscheen im Land ihr Sponsor.

Mission, Apostasie und Konversion

Im omanischen Strafbuch gibt es keinen Paragraphen, der die Konversion zu einer anderen Religion unter Strafe stellt. Es gibt jedoch Paragraphen, die Akte verbieten, die religiösen oder sektiererischen Gesinnungen Vorschub leisten.¹¹

Artikel (130): Wer Akte begeht, die religiösen oder sektiererischen Gesinnungen Vorschub leisten, oder Hass und Zwietracht unter den Bürgern schürt, wird mit einer Haftstrafe von maximal zehn Jahren bestraft.

Dieses Gesetz ist allgemeingültig. Es gilt gleichermaßen für glaubensinterne und glaubensübergreifende Fälle. Ferner ist es verboten, eine Person mit einer bestimmten Religion aufgrund der eigenen Konfession oder Tradition daran zu hindern, eine Andachtsstätte zu betreten. So darf ein Sunnit beispielsweise keinen Schiiten davon abhalten, in einer Moschee zu beten.

In Moscheen, Kirchen und Tempeln gibt es religiöse Literatur. Diese darf auf dem Gelände religiöser Einrichtungen verteilt und verkauft werden. Die Große Sultan-Qabus-Moschee hat ein stark frequentiertes Islamisches Informationszentrum, und in den christlichen Kirchenkomplexen gibt es Buchläden der Bibelgesellschaft.

In Oman ist Konversion gesetzlich erlaubt und es gibt keine Gesetze gegen Apostasie; es gibt jedoch kulturelle und rechtliche Beschränkungen. In kultureller Hinsicht gilt: Wer den Glauben wechselt, riskiert die gesellschaftliche Ausgrenzung. Das beschränkt sich nicht auf Muslime, sondern betrifft auch Konversionen aus anderen Religionen.

In rechtlicher Hinsicht können Glaubensübertritte Eheverträge zwischen Muslimen nichtig machen und die Rechte von Eltern gefährden. Kinder haben das Recht, zu wählen, welches Elternteil das Sorgerecht für sie hat. Ist das Kind rechtlich nicht in der Lage, dies zu entscheiden, trifft das Gericht eine Sorgerechtsregelung. In diesen Fällen kann das Gericht bei der Entscheidung neben der Religionszugehörigkeit der Eltern auch andere Aspekte berücksichtigen. Hält es dies für die beste Regelung im Sinne des Kindeswohls, könnte auch ein christlicher Konvertit das Sorgerecht zugesprochen bekommen.¹²

Es gibt bekannte Fälle von Konversionen in Oman – sowohl von Muslimen, die zum Christentum konvertierten als auch umkehrt. Ferner gibt es omanische Bürger, die sich offen zum Hinduismus oder zum Christentum bekennen.

Blasphemiegesetz

Artikel 209 des Strafgesetzbuches sieht Geldstrafen und Haftstrafen von bis zu drei Jahren für die Verletzung der Heiligkeit von Religion vor. Darunter fallen die öffentliche Beleidigung Gottes und seiner Propheten, die öffentliche Herabwürdigung des Glaubens anderer sowie die Störung einer rechtmäßigen religiösen Versammlung.

Auch die Benutzung des Internets in einer Form, die die öffentliche Ordnung und religiöse Werte verletzt, steht unter Strafe.

Der *Telecommunications Act* von 2002 sieht in Artikel 61 eine Haftstrafe bis zu einem Jahr für diejenigen vor, die über Telekommunikationssysteme die öffentliche Ordnung oder öffentliche Moral verletzen.¹³

Amnesty International verurteilt in einer öffentlichen Stellungnahme Einschränkungen der Meinungsfreiheit, die beispielsweise mit verbotener Kritik am Sultan und Beleidigung von Regierungsvertretern zu tun haben.¹⁴

Pässe und Ausweise

Auf Pässen und Ausweisen ist die Religionszugehörigkeit nicht vermerkt. Wenn Geistliche und Glaubensführer in ihrer religiösen Funktion im Land tätig sind, ist dies jedoch auf den Ausweisdokumenten angegeben.

Alkoholkonsum

Nichtmuslime können eine Kauflizenz für Alkohol beantragen, um in speziellen Geschäften in Oman Alkohol kaufen zu dürfen. Der Antragsteller erhält einen Ausweis mit Lichtbild. Die monatliche Kaufmenge ist limitiert. Muslime und omanische Staatsbürger dürfen in öffentlichen Läden keinen Alkohol erwerben – möglich ist dies in lizenzierten Bars und Restaurants.

Religionsunterricht

Religionsunterricht ist für Muslime an staatlichen Schulen und an einigen Privatschulen verpflichtend. Lehrern ist es dabei untersagt, eine bestimmte muslimische Glaubensrichtung zu bevorzugen oder für sie zu werben.¹⁵

Innerhalb von Kirchen- oder Tempelkomplexen ist es erlaubt, Religion zu lehren. Die katholischen und evangelischen Christen unterhalten religiöse Bildungsprogramme, und auch in den Hindu-Tempeln wird Religionsunterricht angeboten. Einige Privatschulen dürfen nichtmuslimischen Religionsunterricht in ihren Lehrplan aufnehmen.

An Privatschulen wie der American International School of Muscat oder der British School Muscat ist Religionsunterricht nicht erlaubt. Diese Schulen sind nur als Beispiel genannt; die Liste ist unvollständig.

Rechtssystem

Das Zivilrecht in Oman basiert auf der Scharia. Anhänger verschiedener religiöser Traditionen sind berechtigt, eigene Religionsgesetze anzuwenden, sofern sie nicht gegen omanisches Recht verstoßen.

Ehegesetze

Muslimischen Männern ist es im Allgemeinen erlaubt, nichtmuslimische Frauen zu ehelichen, die einer der Buchreligionen angehören. Als Anhänger der Buchreligionen (*Ahl al-kitāb*) gelten Juden, Christen, Sabier und Zoroastrier. Muslimische Frauen dürfen jedoch keine nichtmuslimischen Männer heiraten. Sowohl Männer als auch Frauen können die Scheidung einreichen. Frauen können in einem Ehevertrag festschreiben lassen, dass die Zahl von Zweitfrauen begrenzt ist oder dass das Ehelichen weiterer Frauen ihrer Zustimmung bedarf.

Nichtmuslime dürfen heiraten, sofern dies im Einklang mit geltendem Recht steht. Im Ausland lebende Omaner dürfen im Einklang mit den Regelungen des Landes, in dem sie leben, eine Ehe schließen.

Fazit

In Oman werden religiöse Vielfalt und eine friedliche Koexistenz der Religionen aktiv gefördert. Die meisten Einwohner sind bekennende Ibaditen oder Sunniten, es gibt aber auch eine beträchtliche Zahl von Schiiten. Auch Hindus und Christen leben in nennenswerter Zahl in Oman. In einer Welt, die von religiös motivierter Gewalt und Zwietracht geradezu überrollt zu werden scheint, ist der Oman ein Beispiel dafür, dass Menschen unterschiedlicher religiöser Traditionen in friedlicher Koexistenz leben können. Auch wenn es keine völlige Religionsfreiheit gibt, sondern Gesetze bestehen, die die Religionsfreiheit und insbesondere die (religiöse) Meinungsäußerung beschneiden, werden die Gesetze einheitlich angewendet und tragen dazu bei, den Oman im Gegensatz zu vielen anderen Ländern frei von religiös motivierter Gewalt zu halten.

Weiterführende Quellen

Mediathek (Kurzvideos, Filme, Manuskripte, Dokumente und Radioberichte) der vom Ministerium für religiöse Stiftungen und Religionsangelegenheiten in Oman initiierten Inter-

netpräsenz „Toleranz Verständnis Koexistenz. Oman's Botschaft des Islam“, unter: <http://www.islam-in-oman.com/de/mediathek/video.html> (Stand: 24.04.2017).

Endnoten

- 1 Vgl. United Nations General Assembly: Resolution adopted by the General Assembly. 2200 (XXI). International Covenant on Civil and Political Rights, New York, 16 December 1966 (A/RES/21/220A Annex 2). Deutsche Übersetzung online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf (Stand: 30.01.2017).
- 2 Vgl. United Nations Treaty Collection: Status of Treaties, unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtidsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en (Stand: 30.01.2017).
- 3 Nach offiziellen Regierungsangaben für das Jahr 2016 (vgl. Sultanat of Oman, National Center for Statistics and Information: Data Analysis, unter: <http://www.data.gov.om/en/DataAnalysis/> [Stand: 20.04.2017]). Die US-Regierung schätzt die Bevölkerung dagegen auf 3,6 Millionen Menschen im Jahr 2016 (vgl. Central Intelligence Agency: The World Factbook, unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mu.html> [Stand: 20.04.2017]).
- 4 Vgl. Sultanat of Oman, National Center for Statistics and Information: Data Analysis, unter: <http://www.data.gov.om/en/DataAnalysis/> (Stand: 20.04.2017).
- 5 Vgl. Institute for Economics and Peace: Global Peace Index (GPI) 2016, unter: http://visionofhumanity.org/app/uploads/2017/02/GPI-2016-Report_2.pdf (Stand: 20.04.2017), 17.
- 6 Vgl. Central Intelligence Agency: The World Factbook, unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mu.html> (Stand: 20.04.2017).
- 7 Vgl. ALMUKTHAR, Sarah u.a.: Behind Stark Political Divisions, a More Complex Map of Sunnis and Shiites, in: The New York Times (05.01.2016), unter: http://www.nytimes.com/interactive/2016/01/04/world/middleeast/sunni-shiite-map-middle-east-iran-saudi-arabia.html?_r=0 (Stand: 15.03.2017).
- 8 Vgl. Central Intelligence Agency: The World Factbook, unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mu.html> (Stand: 20.04.2017).
- 9 Vgl. Central Intelligence Agency: The World Factbook, unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mu.html> (Stand: 20.04.2017).
- 10 Vgl. Ministry of Endowments and Religious Affairs, unter: <http://www.mara.om/> (Stand: 20.04.2017).
- 11 Vgl. Sultanat of Oman Public Prosecution: Al Mujtama Walqanoon, Social&Legal Periodical 5 (2017), unter: http://www.opp.gov.om/Portals/0/pd/10634%20_%20Public%20Prosecution%20book%20English.pdf (Stand: 20.04.2017).
- 12 Das ist die Meinung eines ehemaligen Ausbilders von Juristen in Oman. Es gibt dafür keinen Präzedenzfall, aber die Option besteht zumindest. Das verdeutlicht das Maß an möglicher religiöser Toleranz in Oman.
- 13 Vgl. Sultanat of Oman, Telecommunications Regulatory Authority: Royal Decree No. (30/2002), Telecommunications Regulatory Act, unter: <http://www.ituarabic.org/coe/2005/Interconnection-05/Documents/Additional-2b.pdf> (Stand: 20.04.2017).
- 14 Vgl. Amnesty International: Public Statement 18. November 2016, unter: <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE-2051752016ENGLISH.PDF> (Stand: 20.04.2017).
- 15 Vgl. U.S. Department of State: Oman 2015 International Religious Freedom Report, unter: <https://www.state.gov/documents/organization/258040.pdf> (Stand: 20.04.2017), 3.

Erschienene Publikationen:

- | | |
|---|--|
| 36 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544 | 17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525 |
| 35 Länderberichte Religionsfreiheit, Oman
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543 | 16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524 |
| 34 Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542 | 15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523 |
| 33 Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541 | 14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522 |
| 32 Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540 | 13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521 |
| 31 Länderberichte Religionsfreiheit, Mali
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539 | 12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520 |
| 30 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538 | 11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511 |
| 29 Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537 | 10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 |
| 28 Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536 | 9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509 |
| 27 Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535 | 8 Länderberichte Religionsfreiheit, China
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508 |
| 26 Länderberichte Religionsfreiheit, Katar
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534 | 7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507 |
| 25 Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533 | 6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506 |
| 24 Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532 | 5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505 |
| 23 Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531 | 4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504 |
| 22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530 | 3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503 |
| 21 Länderbericht Religionsfreiheit Singapur
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529 | 2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502 |
| 20 Länderbericht Religionsfreiheit Malaysia
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528 | 1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501 |
| 19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527 | |
| 18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526 | |

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Fachstelle Menschenrechte

Postfach 10 12 48

D-52012 Aachen

Tel.: ++49/241/7507-00

Fax: ++49/241/7507-61-253

E-Mail: menschenrechte@missio.de

Redaktion: Katja Nikles

© missio 2017

ISSN 2193-4339

missio-Bestell-Nr. 600543

Spendenkonto

IBAN

DE23 3706 0193 0000 1221 22

BIC: GENODE33 PAX

